

(2) Bei textilen Konfektionserzeugnissen liegt mustergetreue Ausführung auch dann vor, wenn die mit dem Abnehmer vereinbarten Veränderungen von Details den Angebotspreis um nicht mehr als 6 % verändern, vorausgesetzt, daß keine Veränderungen im Oberstoff und in der Grundsilhouette vorgenommen werden. Die übrigen vertragsrechtlichen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Abweichende Qualitäten

(1) Die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise gelten für Erzeugnisse 1. Wahl.

(2) Anträge auf Zulassung von Ausnahmen für abweichende Qualitäten gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 1984 sind von den Herstellern an die zuständigen Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung zu richten, mit denen auch der zu gewährende Preisnachlaß zu vereinbaren ist.

§ 6

Handelsspannen

(1) Bei Erzeugnissen, deren Handelsspannen als Aufschlag auf den Industrieabgabepreis, egalisierten Herstellerabgabepreis oder durch Abschlag vom Einzelhandelsverkaufspreis (Handelsrabatt) berechnet werden, ist der Differenzbetrag nicht Grundlage für die Berechnung der Handelsspannen. Soweit Handelsspannen in Form von absoluten Beträgen festgelegt sind, bleiben diese in der gesetzlich festgelegten Höhe bestehen.

(2) Soweit in Ausnahmefällen Exquisit-Erzeugnisse im Lagergeschäft über den Großhandel geliefert werden, erfolgt die Ermittlung der Einzelhandelsrabatte gemäß der Preisordnung Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. I S. 238) und der Preisordnung Nr. 1869/1 vom 20. Juli 1960 (GBl. I S. 442) nach Abzug der Summe der Differenzbeträge vom Gesamteinzelhandelsverkaufspreis.

87

Etikettierung

Die Etikettierung der Exquisit-Erzeugnisse hat nach § 2 der Preisordnung Nr. 1984 unter Angabe der Modellbezeichnung, des Einzelhandelsverkaufspreises und des Herstellerbetriebes zu erfolgen. Die Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) und ihre Ergänzungsbestimmungen finden keine Anwendung.

§ 8

Preisauszeichnung

Mit der Angabe des Einzelhandelsverkaufspreises auf dem Etikett ist dem sich aus der Preisordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948 über die Preisauszeichnung (PrVOBl. S. 220) ergebenden Verpflichtungen entsprochen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1962

Die Regierungskommission für Preise

beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik für Handel und Versorgung

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister

Merkel

**Anordnung Nr. 1
zur Verordnung über Arbeitszeit
und Erholungsurlaub.**

Vom 24. Juli 1962

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 Abschn. II der Verordnung wird durch folgenden Buchst. c ergänzt:

„Stereoauswerter und Die Arbeitszeit einschließlich Entzerrer des lieh bezahlter Pausen darf Geodätischen Dienstes 8 Stunden nicht übersteigen.

Jedoch sind in der Vormittags- und Nachmittagsarbeitszeit bezahlte Pausen von je 15 Minuten zu gewähren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2*
über die Bedingungen für die Sachversicherung
und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG.**

Vom 29. Juni 1962

Zur Verbesserung der Haltung und Pflege der Tierbestände und zur Senkung der Tierverluste in den LPG und GPG sowie zur Regelung der Beitrags- und Ent-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 Nr. 39 S. 406)